

§ 48c VBG An Pädagogischen Hochschulen mitverwendete Lehrpersonen

VBG - Vertragsbedienstetengesetz 1948

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 14.01.2026

§ 48c.

Die Zuweisung zur Mitverwendung an einer Pädagogischen Hochschule ist auf Antrag des Rektorats jeweils für die Periode vom 1. September bis zum 31. August des Folgejahres zulässig, in begründeten Fällen auch für einen Teil dieser Periode. Die Zuweisung darf höchstens im Ausmaß von 50% des Beschäftigungsausmaßes einer vollbeschäftigte Lehrperson erfolgen.

In Kraft seit 01.09.2015 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at